

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: /

Vorlage 192/2022  
Datum 06.07.2022

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**

---

**Betreff:** **Außenbewirtschaftung gaststättenähnlicher Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Altstadtgebiet"**

**Bezug:** Vorlage 509b/2010

**Anlagen:**

---

### **Beschlussantrag:**

Auch gaststättenähnliche Betriebe in der Neckargasse, Am Holzmarkt, der Kirchgasse und der Neuen Straße können künftig von einer Sitzplatzbefreiung nach Ziffer 1 der Vorlage 509b/2010 Gebrauch machen. Damit ist auch in diesen Fällen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für eine Außenbewirtschaftung (vorbehaltlich der straßenrechtlichen Zulässigkeit) in einem Umfang bis zur Hälfte der genehmigten Sitzplätze im Innern (max. 5 Sitzplätze) möglich.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Derzeit sind für die Außengastronomie (auch bei gaststättenähnlichen Betrieben) für die Sondernutzungserlaubnisse keine Gebühren zu entrichten. Sollte dies wieder der Fall sein, könnten geringfügig höhere Einnahmen erzielt werden.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 509b/2010 schuf der Gemeinderat die rechtliche Grundlage für eine Sitzplatzbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen für den Lebensmitteleinzelhandel bzw. das Lebensmittelhandwerk im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“. Nach Ziffer 1 der Vorlage 509b/2010 ist eine Befreiung für bis zu 10 Sitzplätze im Innern der Betriebe möglich.

Daran anknüpfend wurde die Möglichkeit geschaffen, Sondernutzungserlaubnisse für eine Außenbewirtschaftung, vorbehaltlich der straßenrechtlichen Zulässigkeit, für die Hälfte der genehmigten Sitzplätze im Innern zu erteilen. Diese Möglichkeit wurde für Betriebe in der Neckargasse, Am Holzmarkt, der Kirchgasse und der Neuen Straße ausgeschlossen.

Infolgedessen dürfen diese Betriebe lediglich zwei Stehtische aufstellen. Im Gegensatz dazu können Gewerbetreibende, die von der Befreiung Gebrauch machen können, bis zu fünf Sitzgelegenheiten aufstellen.

Betroffene Betriebe in den bisher ausgeschlossenen Straßen kritisieren diese Ungleichbehandlung und halten derzeit die geltenden Regelungen teilweise nicht ein.

In einem Termin u.a. mit der DEHOGA, der BI Altstadt, der Gastronomie und dem Handel- und Gewerbeverein stellte Herr OB Palmer die Möglichkeit vor, die Befreiung vom Bebauungsplan auch für die ausgeschlossenen Straßen zuzulassen. Außer der BI Altstadt, welche eine Ausweitung eher kritisch sieht, haben die übrigen Beteiligten große Zustimmung signalisiert.

### 2. Sachstand

Der Bebauungsplan „Altstadtgebiet“ vom 08.05.1989 hat das Ziel eine ausgewogene Mischung aus Wohnen, Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Gastronomie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Er verbietet daher in der Altstadt eine Ausweitung des Angebots an Schank- und Speisewirtschaften und Imbissen.

Ob die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen noch zeitgemäß sind und sich die Altstadt auf Grundlage dieser Regelungen positiv weiterentwickeln kann, wird vor allem von Akteuren aus Einzelhandel und Gastronomie hinterfragt. Veränderungen in Handel und Gastronomie werden durch die Corona-Pandemie noch verstärkt und waren für die Stadtverwaltung unter anderem Auslöser, einen „Rahmenplanungsprozess Altstadt“ zu initiieren. Hierin werden eine zukunftsfähige, attraktive Nutzungsmischung, Anforderungen an den öffentlichen Raum und die vielfältigen resultierenden Nutzungskonflikte bearbeitet. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung hat das Vorgehen mit Vorlage 357/2021 beschlossen. Der Prozess ist in Vorbereitung und startet nach dem Sommer.

Der breite Rahmenplanungsprozess ist auf zwei Jahre angelegt und soll über parallel startende und zeitlich befristete Pilotprojekte ergänzt werden. Hierdurch sollen Strategien zur Stärkung der Altstadt schnell ausprobiert, bewertet und bei Erfolg verstetigt werden. Die Ausweitung der bisherigen Befreiungspraxis auf die zusätzlichen Straßen und die damit verbundene Ausweitung der Außenbewirtschaftung passt hierzu und folgt dem

beschlossenen Vorgehen. Zudem hat sich die Ausgangslage, die vorrangig den Handel schützen sollte geändert; dieser ist zwischenzeitlich rückläufig und Leerstände sind zu beklagen. Eine maßvolle Erweiterung des gastronomischen Angebots auch in der 1a-Lage ist deshalb möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, den oben aufgeführten Beschlussantrag zu beschließen.

Für die betroffenen Betriebe stellt der Beschlussantrag eine große Erleichterung dar. Gerade jetzt, nach der Pandemie, ist es für den Einzelhandel wichtig seine Attraktivität zu steigern. Das Bedürfnis der Kundinnen und Kunden nicht im Innenbereich zu konsumieren ist gestiegen. Einen Kaffee im Sitzen zu genießen, ist dabei wesentlich komfortabler als im Stehen. Auch in den bisher ausgeschlossenen Straßenzügen ist diese Möglichkeit sinnvoll. Eine Prüfung der straßenrechtlichen Belange erfolgt wie in den übrigen Straßen der Altstadt auch im Einzelfall. Mit einer größeren Lärmbelastung der Anwohnerschaft ist hier nach Auffassung der Verwaltung nicht zu rechnen, da die Zeiten von 6 bis 20 Uhr festgeschrieben sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Befreiung vom Bebauungsplan in Bezug auf die Außengastronomie auch für die Straßen Neckargasse, Am Holzmarkt, Kirchgasse und Neue Straße zuzulassen.

4. Lösungsvarianten

Die Befreiung kann alternativ nicht oder nur in einzelnen Straßen erteilt werden.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen